

Die BWA im Rating – notwendige Informationen und Modifikationen

Dr. Sebastian Haas und Marcel Schmidt*

Mit der Einführung der Regularien des Baseler Ausschusses (Basel III) haben sich die zur Beurteilung eines Kreditengagements notwendigen Unterlagen sowohl in Art wie auch Umfang geändert. Aktuell wird um Anpassungen am Regelwerk gerungen, die so umfangreich sein werden, dass die Deutsche Bank bereits den Begriff „Basel IV“ geprägt hat. Im Kern wird die Risikobeurteilung überarbeitet, wodurch es erneut zu bedeutenden Anpassungen bei den Kreditinstituten kommen wird. Dieser Aufsatz stellt kurz die zu erwartenden Änderungen vor und beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Qualität und Quantität der Informationen, die eine BWA – eigentlich bereits seit Einführung von Basel III – liefern muss.

1. Geplante Änderungen an Basel III

Die Einführung von Basel III erfolgte zum 1.1.2014, ein Jahr später als ursprünglich vereinbart. Oftmals wird jedoch verkannt, dass das Regelwerk in verschiedenen Stufen eingeführt wird. Die nun anstehende Änderung besteht aus der Einführung bereits beschlossener Regelungen und der Revision vorhandener. Die hier relevante und wesentlichste Änderung betrifft die Behandlung risikogewichteter Aktiva (RWA). Bisher existieren hier zwei Standardverfahren, bei denen eines vereinfacht gesagt von einer Eigenkapitalhinterlegung des Kreditinstituts von 8 % ausgeht (Standardverfahren). Alternativ können die Risiken aktuell noch anhand interner Modelle gewichtet werden, wodurch sich das zu hinterlegende Eigenkapital drastisch reduzieren kann. Insbesondere deutsche Großbanken nutzen diesen Ansatz, um einen möglichst großen Hebel auf das Eigenkapital zu haben. Dagegen wird zB in den USA seit einigen Jahren ausschließlich der Standardansatz verfolgt. Daraus erkennt man direkt die unterschiedlichen Interessenlagen, welche dafür verantwortlich sind, dass die Verhandlungen über die Änderungen noch nicht abgeschlossen sind.

Nach derzeitigem Stand der Dinge werden die internen Verfahren weiter anerkannt, soweit diese keine über einen definierten Rahmen hinausgehende Abweichung zum Standardansatz aufweisen (*capital floor*). Hierzu könnte seitens der Bankenvertreter Deutschlands bereits vernommen werden, dass dadurch ein deutlich höheres Eigenkapital notwendig wird. Während die Deutsche Bank diesen Mehrbedarf mit über 20 % angibt, sieht die Deutsche Bundesbank die Probleme als deutlich geringer an und vermutet einen durchschnittlichen Kapitalbedarf von 5 %, wobei Sie jedoch einräumt, dass dieser im Einzelfall deutlich überschritten werden könnte.¹ In jedem Fall ist jedoch davon auszugehen, dass das Eigenkapital für Banken teurer wird.

* Dr. Sebastian Haas ist Geschäftsführer der HAAS. Steuerberatungsges. mbH und Fachberater für Rating (DStV eV) in Köln/Bergisch Gladbach, Marcel Schmidt ist Partner bei Bergmann & Partner Part mbB in Lüdenscheid und Fachberater für Rating (DStV eV).

¹ Bundesbank hält Sorgen der Banken für übertrieben, FAZ v. 16.3.2017.

Dies hatte in der Vergangenheit regelmäßig eine Reduzierung der Kreditengagements mangels freien Eigenkapitals sowie eine Erhöhung der Kosten zur Folge. Unabhängig hiervon darf in der aktuellen Niedrigzinsphase nicht außer Acht gelassen werden, dass die Marge der Banken ohnehin historisch niedrig ausfällt und viele Institute bereits versuchen, Kredite nur noch in Kopplung mit anderen Produkten zu vertreiben.

2. Bedeutung der BWA für das Rating

Das Kreditinstitut hat nach 18 KWG die Verpflichtung, alle zur Beurteilung des Kreditengagements notwendigen Unterlagen anzufordern, um sich ein „klares, zeitnahes und hinreichend verlässliches Bild über die wirtschaftliche Situation“ des Kreditnehmers zu machen. Hierzu gehört im Hinblick auf die laufende Beurteilung des Engagements insbesondere die BWA nebst Summen- und Saldenliste (SuSa).² Sofern im Folgenden von „BWA“ die Rede ist, bezieht dies immer auch die weiteren Auswertungen wie zB die „SuSa“ mit ein, die ohne größeren Aufwand aus dem Rechnungswesen generiert werden können und üblicherweise zu den vereinbarten Terminen zusammen mit der BWA beim Kreditinstitut einzureichen sind. Es ist zwingend notwendig, dass die eingereichten Unterlagen einen gewissen Qualitätsstandard haben. Die „Qualitäts-BWA“ wurde in den letzten Jahren bereits vielfach besprochen und verlangt, dem für den Zweck des Ratings uneingeschränkt zugestimmt werden muss. Da es zu den Anforderungen bereits zahlreiche Publikationen gibt, sollen hier nur die wesentlichen Aspekte punktuell aufgeführt werden:

- monatliche Verbuchung der AfA,
- laufende Abstimmung der wesentlichen Rechnungsabgrenzungsposten,
- laufend getrennte Buchung von Zinsen und Tilgung,
- regelmäßig abgestimmte offene Posten,
- laufende Verbuchung des Warenbestands und der halbfertigen Arbeiten,
- kalkulatorische Erfassung von Rückstellungsveränderungen.

Durch die Gewährleistung dieser und weiterer nicht aufgeführter Punkte erreicht die BWA eine hohe Aussagekraft, da das Ergebnis abgestimmt und nicht erst durch Abschlussbuchungen erkennbar ist. Nur in diesem Fall kann Sie der Kreditbeurteilung zu Grunde gelegt werden. Es gab in der Vergangenheit diverse Versuche, die seit Jahrzehnten unverändert eingesetzte DATEV-BWA durch eine neue Art von BWA zu ersetzen. Beispielfhaft sei hier die Rating-BWA nach *Knief* genannt, die sich insbesondere aufgrund ihrer fehlenden Aussagekraft bei umständlicher Ansteuerung der fixen und variablen Kostenblöcke nie durchsetzen

² Kreditunterlagen nach KWG, Martin Dieter Herke Betriebswirtschaftliche Mandantenbetreuung 05/2002, 109.

AUFSATZ

konnte.³ Somit wird bis heute auf die Standard-Variante zurückgegriffen.

3. Informationsgehalt der Standard-BWA der DATEV

Diese BWA ist nahezu jedem Anwender bekannt und wird quasi identisch von allen Software-Anbietern umgesetzt. Man findet eine stark gekürzte Darstellung der Erfolgslage, indem zuerst die Erlöse und Bestandsveränderungen addiert und davon die gewöhnlichen Kosten, ebenfalls in wenige Kategorien unterteilt, abgezogen werden. Das betriebliche Ergebnis wird danach um den außergewöhnlichen Erfolg und die Steuern ergänzt, um den Gesamterfolg zu ermitteln. Grundsätzlich erhält der Nutzer hier einen kurzen Überblick über die betriebswirtschaftliche Situation in Form der stark komprimierten Zahlen der betrachteten Periode. Natürlich bietet das eine Orientierung, jedoch nicht mehr.

Um die Entwicklung der für den jeweiligen Betrieb relevanten Kennzahlen zu betrachten, sind nicht nur Rechenschritte notwendig, sondern auch Zahlen, die sich nicht in der BWA finden. Es fehlen weiterhin Aussagen oder zumindest Grunddaten zu dem Working Capital des Unternehmens, ebenso zu der hiermit auch in Zusammenhang stehenden Liquidität. Insgesamt sind die Aussagen daher weder ausreichend für die Führung eines Betriebs noch für die Beurteilung der Fähigkeit, den zukünftigen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Der Unternehmer sollte daher in eigenem Interesse und nicht nur zur Erfüllung eventueller Informationspflichten gegenüber Kreditgebern entweder ein „BWA-Paket“ einsetzen, aus dem sich alle relevanten Informationen ergeben, oder idealerweise eine modifizierte BWA einsetzen, deren Informationsgehalt alle notwendigen Bereiche und Kennziffern abdeckt.

4. Notwendige weitere Kennzahlen und deren Bedeutung

Um ermitteln zu können, welche Informationen für das jeweilige Unternehmen von Bedeutung sind, ist es notwendig, einen Überblick über die Kennzahlen und deren Bedeutung zu erlangen. Im Folgenden werden daher einige der wesentlichen Kennzahlen für das Rating dargestellt und deren Berechnung und Bedeutung erläutert. Der Berater muss bei der Beurteilung eines Unternehmens dann entscheiden, welche Kennzahlen bei dem Unternehmen nach Art, Branche und individuellen Begebenheiten von Bedeutung sind.

4.1 Working Capital

Das Working Capital besteht aus der Differenz des Umlaufvermögens zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Unter letztgenannte fallen nicht nur Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, sondern sämtliche innerhalb eines Jahres liquiditätswirksamen Posten, zB Steuerrückstellungen. Die Kennzahl sagt aus, ob das Unternehmen in der Lage ist, sämtliche kurzfristigen Zahlungen aus den kurzfristig einge-

henden bzw. zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen. Sie sollte daher immer größer null sein.

Ein sehr hoher positiver Wert würde andererseits jedoch darauf hinweisen, dass das Unternehmen die vorhandenen Mittel nicht effizient einsetzt und damit die Eigenkapitalrentabilität belastet. Im Zusammenspiel mit anderen Kennzahlen hilft das Working Capital, Optimierungsmöglichkeiten beim Forderungsmanagement oder der Lagerhaltung sowie im Verbindlichkeitsmanagement zu erkennen. Vor allem gibt sie aber Auskunft darüber, ob das Unternehmen in der Lage ist, seinen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Diese Erkenntnis lässt sich bisher aus der klassischen BWA nicht ableiten.

4.2 Liquidität zweiten Grades

Die Liquidität zweiten Grades setzt die flüssigen Mittel zuzüglich der kurzfristigen Forderungen in ein Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Sie hilft also zu erkennen, inwieweit die kurzfristig verfügbaren Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken. Grundsätzlich ist hier ein Wert von über 100 % anzustreben, da ansonsten Hinweise für einen kommenden Liquiditätsengpass vorliegen. Gleichzeitig kann hierin auch eine Warnfunktion im Hinblick auf Warenbestände für die Unternehmenssteuerung gesehen werden. Oftmals indiziert eine niedrige Liquidität zweiten Grades einen zu hohen Warenbestand. Dadurch wird dem Unternehmen notwendige Liquidität entzogen.

4.3 Cashflow-Umsatzrendite

Diese Kennziffer gibt Auskunft darüber, welcher Umsatzanteil für Investitionen, Tilgungen oder Zahlungen an die Eigentümer zur Verfügung steht. Ihre Aussagekraft ist besonders hoch, da die Bilanzpolitik und steuerlich begründete Buchungen keinen Einfluss auf sie haben. Sie ist somit nur sehr schwer manipulierbar. Die Kennzahl errechnet sich wie folgt: operativer Cashflow/Umsatzerlöse. Eine positive Rendite muss unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Tilgungen und Investitionen sowie der Auszahlungen an die Eigentümer gewertet werden. Man kann hier also keine Benchmark im eigentlichen Sinne verwenden, da die notwendige Rendite betriebsspezifisch ist.

4.4 Eigenkapitalquote

Zuletzt sollte auch die wohl allseits bekannte Eigenkapitalquote für eine Beurteilung hinzugezogen werden. Diese allein ist nur bedingt aussagekräftig, im Zusammenspiel mit anderen Kennziffern jedoch enorm wichtig.⁴

Die Eigenkapitalquote sagt aus, inwieweit das Unternehmen durch eigenes Vermögen betrieben wird. Eine geringe oder sinkende Kennzahl kann auf (zukünftige) Probleme hindeuten, zukünftig allen Verpflichtungen nachkommen zu können, während diese bei hoher bzw. steigender Quote abnehmen. Ein sehr gutes Eigenkapital kann bei einer Quote von 30–50 % (je nach Branche unterschiedlich) angenommen werden, während eine Quote unter 10 % problematisch

3 Die BWA sollte durch Aufteilung in fixe und variable Kosten eine höhere Aussagekraft erlangen. Hierfür sollte der Anwender den Anteil der Fixkosten für jede Position schätzen und hinterlegen. Die Qualität der Schätzung bestimmte somit die Qualität der Auswertung.

4 Die Eigenkapitalquote errechnet sich wie folgt: Eigenkapital/Gesamtkapital.

AUFSATZ

wird. Die Eigenkapitalquote sollte bei hoher Anlagenintensität ebenfalls höher ausfallen.

5. Mögliche Modifikationen der Standard-BWA

Um nun die Aussagekraft der klassischen BWA zu erhöhen, sollte diese um weitere Aussagen ergänzt werden. Die oben dargestellten Kennziffern sollten im Rahmen der Individualisierung der BWA problemlos eingebaut werden können. Die notwendige Datenbasis ist durch das Rechnungswesen bereits vorhanden und kann dementsprechend abgegriffen werden. Das Rechnungswesenprogramm der DATEV bietet eine einfache Individualisierung an, indem die Standard BWA ergänzt wird. Hier sollten die vorgenannten sowie eventuell weitere als wesentlich für das Unternehmen bekannte Kennzahlen eingepflegt werden und den Kreditgebern, aber auch dem Unternehmer zur kennzahlenorientierten Unternehmensführung, quasi als „Seite 2“ zur Verfügung gestellt werden. In der Regel enthalten die bekannten Standardauswertungen einen Vergleich der Zahlen der laufenden Periode mit denen des Vorjahres. Sinnvollerweise sollten in einer modifizierten BWA zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres auch die Unternehmensplanzahlen erfasst werden, um einen laufenden Soll-Ist-Vergleich zu ermöglichen. Entsprechend können sodann auch die generierten Ist-Kennzahlen nicht nur mit den Kennzahlen des Vorjahres, sondern auch mit den geplanten Kennzahlen verglichen werden. Bei substantziellen Änderungen der Planzahlen im laufenden Geschäftsjahr sind diese in der modifizierten BWA anzupassen. Die Änderungen bei den Planzahlen sollten dem Kreditinstitut mitgeteilt und erläutert werden. Die Aufnahme von Planzahlen in die BWA ermöglicht dem Unternehmen ein Mindestmaß an Controlling und hat somit auch positive Auswirkungen auf die qualitativen Ratingfaktoren. Wie eine modifizierte BWA aussehen könnte, zeigt folgende Abbildung:

Betriebswirtschaftliche Auswertung („Rating-BWA“)

Bezeichnung	Januar- Dezember (Ist)	Januar- Dezember (Vj.)	Januar- Dezember (Soll)	Anmerkungen zur Mo- difikation (laufend; monatlich)
Umsatzerlöse	7.400.000€	6.300.000€	7.200.000€	Offene-Posten-Liste ab- stimmen/Wertberichtig- ungen prüfen
Best. Verd. FE/UE	100.000 €	-100.000 €	0 €	
Akt. Eigen- leistungen	0 €	10.000 €	0 €	
Gesamtlei- stung	7.500.000€	6.210.000€	7.200.000€	
Mat./Waren- einkauf	3.700.000€	3.150.000€	3.600.000€	unterjährige Inventur er- stellen
Rohrertrag	3.800.000€	3.060.000€	3.600.000€	
So. betr. Erlö- se	12.000 €	12.000 €	12.000 €	Eigenverbrauchstatbe- stände fortlaufend ver- buchen
Betriebl. Rohrertrag	3.812.000€	3.072.000€	3.612.000€	

Betriebswirtschaftliche Auswertung („Rating-BWA“)

Bezeich- nung	Januar- Dezember (Ist)	Januar- Dezember (Vj.)	Januar- Dezember (Soll)	Anmerkungen zur Mo- difikation (laufend; monatlich)
Kostenarten:				
Personalkos- ten	2.140.000€	1.820.000€	2.160.000€	Rückstellungen für Pen- sions-/Tantiemeverpflich- tungen verbuchen
Raumkosten	195.000 €	185.000 €	190.000 €	Rückstellungen für Ne- benkosten verbuchen
Betriebl. Steuern	9.000 €	7.000 €	9.000 €	Rechnungsabgrenzungs- posten (zB für voraus- bezahlte Kfz-Steuer) auf- lösen
Versich./ Beiträge	27.000 €	23.000 €	25.000 €	Rechnungsabgrenzungs- posten (zB für voraus- bezahlte Versicherungs- beiträge) auflösen
Besondere Kosten	8.000 €	37.000 €	10.000 €	
Kfz-Kosten (o. St.)	84.000 €	63.000 €	80.000 €	Rechnungsabgrenzungs- posten (zB für Leasing- sonderzahlung) auflösen
Werbe-/Rei- sekosten	22.000 €	27.000 €	25.000 €	Reisekostenabrechnun- gen monatlich erstellen
Kosten Wa- renabgabe	150.000 €	125.000 €	144.000 €	
Abschreibun- gen	350.000 €	330.000 €	350.000 €	kalkulatorische Abschrei- bungen in voraussicht- licher Höhe verbuchen
Reparatur/In- standh.	37.000 €	24.000 €	30.000 €	Abgrenzung von Erhalt- tungs Aufwand und Her- stellungskosten
Sonstige Kos- ten	88.000 €	97.000 €	100.000 €	kalkulatorische Rückstel- lungen verbuchen
Gesamtkos- ten	3.110.000€	2.738.000€	3.123.000€	
Betriebser- gebnis	702.000 €	334.000 €	489.000 €	
Zinsaufwand	22.000 €	24.000 €	22.000 €	Zinsen und Tilgung monatlich getrennt ver- buchen
Sonst. neutr. Aufw.	2.000 €	1.000 €	1.000 €	
Neutraler Auf- wand	24.000 €	25.000 €	23.000 €	
Zinserträge	1.000 €	1.000 €	1.000 €	
Sonst. neutr. Ertr.	4.000 €	0 €	0 €	
Verr. kalk. Kosten	0 €	0 €	0 €	
Neutraler Er- trag	5.000 €	1.000 €	1.000 €	
Ergebnis vor Steuern	683.000 €	310.000 €	467.000 €	
Steuern Eink. u. Ertr.	211.730 €	96.100 €	144.770 €	Voraussichtliche Steuer- last berechnen und ver- buchen
Vorläufiges Ergebnis	471.270 €	213.900 €	322.230 €	

AUFSATZ

Diese BWA sollte um eine Seite 2 mit den wesentlichen Kennzahlen wie folgt ergänzt werden:

Unternehmenskennzahlen zur Betriebswirtschaftlichen Auswertung

Kennzahl und Definition	Januar- Dezem- ber (Ist)	Januar- Dezem- ber (Vj.)	Januar- Dezem- ber (Soll)
1.) Working Capital			
Umlaufvermögen / kurzfristige Verbindlichkeiten	320.000 €	270.000 €	300.000 €
2.) Liquidität 2. Grades (%)			
$\frac{\text{flüssige Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$	420 %	370 %	400 %
3.) Cashflow-Umsatzrendite (%)			
$\frac{\text{operativer Cashflow}}{\text{Umsatzerlöse}} \times 100$	7,6 %	5,1 %	5,9 %
4.) Eigenkapitalquote (%)			
$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$	32 %	24 %	30 %

Hiermit wird das Ziel erreicht, sowohl dem Unternehmen wie auch den Kreditgebern eine aussagekräftige Information zukommen zu lassen.

6. Fazit

Die Umstellung auf Basel III hat die Anforderungen der Kreditgeber an die Art und Qualität der Informationen bereits wesentlich erhöht. Dieser Trend wird durch die kommenden Modifikationen zur Risikosteuerung sicherlich eher verstärkt als reduziert. Gleichzeitig sollte es dem Unternehmen jedoch ebenfalls wichtig sein, über eine möglichst gute Informationsquelle zur Unternehmenssteuerung und unterjährigen Analyse zu verfügen. Die klassische BWA kann dafür von einer reinen Finanzauswertung zu einem Managementinformationssystem (MIS) ausgebaut werden. Welche Informationen wesentlich sind, müssen immer anhand der Art und Besonderheiten des Unternehmens festgestellt werden. An dieser Stelle bietet sich in Voraussicht auf den nächsten Schritt an, im Rahmen der Unternehmensplanung Korridore oder Barrieren für die vorgenannten Kennzahlen zu definieren, damit direkt in einem ein Risikowarnsystem implementiert werden kann. Auch dieses ist im Rahmen der Beurteilung durch ein Rating ein Pluspunkt, da es zur wirtschaftlichen Stabilität des Unternehmens beiträgt. Es ist also erkennbar, dass die Umstellung von einer klassischen zu einer Rating-BWA mit wesentlichen Vorteilen verbunden wäre und daher von Seiten der Berater vorangetrieben werden sollte.

BERUF

AUFSATZ

Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren nach der ZMediatAusbV unter Berücksichtigung des Evaluationsberichts zum Mediationsgesetz

Dr. Enrico Rennebarth*

Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat am 21.8.2016 die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) erlassen, die am 1.9.2017 in Kraft treten wird. Diese Verordnung, deren Erlass auf die Ermächtigungsgrundlage in § 6 Mediationsgesetz zurückzuführen ist¹, hatte – wie ein ähnlich gefasster Verordnungsentwurf von Anfang 2014 – für erhebliche Diskussionen gesorgt und wurde von Fachkreisen kritisch beurteilt.² Die Regelungsinhalte werden – teilweise zu Recht – als ungeeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Mediationsausbildung bezeichnet. Die Kritik bezieht sich dabei insbesondere auf unbestimmte Formulierungen und Ausbildungsvoraussetzungen. Eine zeitnahe Änderung der künftigen Regelung seitens des Bundesgesetzgebers ist – auch nach Vorlage des Evaluationsberichts zum Mediationsgesetz am 19.7.2017 – derzeit nicht zu erwarten. Aus diesem Grund werden die einzelnen Regelungsinhalte der ZMediatAusbV für die

Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren vorerst Anwendung finden müssen. Trotz aller Kritik und Bedenken bedarf es daher einer näheren Erläuterung der bestehenden Regelungen, um angehende zertifizierte Mediatoren über die Aus- und Fortbildungsvoraussetzungen zu informieren.³

1. Voraussetzungen für die Tätigkeit des Steuerberaters als Mediator/zertifizierter Mediator

Die Tätigkeit als Mediator/zertifizierter Mediator ist eine vereinbarte Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG. § 57 Abs. 1 StBerG erfordert zudem, dass der Steuerberater nur Leistungen erbringen darf, wenn er die erforderliche Sachkunde besitzt. Für die Tätigkeit als Mediator/zertifizierter Mediator bedeutet dies in berufsrechtlicher Hinsicht, dass ein Steuerberater Mediationsverfahren nur dann durchführen sollte, wenn er über die erforderlichen theoretischen Kennt-

* Dr. Enrico Rennebarth ist Referatsleiter bei der BStBK in Berlin.

1 Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (MediationsG), BGBl. I 2012, 1577.

2 Plassmann AnwBl 2017, 26; Eidenmüller AnwBl 2017, 23.

3 Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) stellte bereits für die Tätigkeit des Steuerberaters als Mediator Hinweise zur Verfügung, die im Berufsstand der Steuerberatung die Praxisarbeit unterstützen sollen und im Berufsrechtlichen Handbuch der BStBK (Stand Okt. 2016, Kap. 5.2.9) abgedruckt sind. Derzeit werden die Hinweise überarbeitet.